



Ergänzende Bestimmungen

zur

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

und

**Preise für Lieferungen und Leistungen
des Trinkwasserverbandes Verden**

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

I. Technische Bestimmungen

1. Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses muss vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten unter Benutzung eines beim Trinkwasserverband erhältlichen Vordruckes beantragt werden. Dem Antrag sollen insbesondere folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - a) ein Lageplan mit den Seitenmaßen, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstückes,
 - b) Schemazeichnung vom Leitungssystem der Kundenanlage mit den erforderlichen Angaben gem. den *Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) – DIN 1988 –* (dieser Absatz gilt nicht für Einfamilienhäuser).
2. Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Kundenanlagen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instand gesetzt werden. Die Anlagen sind nach den *Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallationen (TRWI) – DIN 1988 –* auszuführen. Apparate und Anlagen, die die Qualität des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.
3. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband erforderlich.

II. Bestimmungen zum Hausanschlussvertrag

Für die Bestimmung der Anzahl der Hausanschlüsse (§ 10 Absatz 2 AVBWasserV) ist die Flurstücksbezeichnung als solche nicht maßgebend. Das bedeutet, dass für jedes Wohngebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ein separater Hausanschluss herzustellen ist. Die berechtigten Interessen der Anschlussnehmer können dabei im Einzelfall berücksichtigt werden. Die Ausübung dieses Bestimmungsrechtes lässt die Baukostenzuschussregelung unberührt. Bei Betriebsgrundstücken bestimmt sich die Anzahl der Hausanschlüsse nach den selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten.

III. Bestimmungen zum Wasserversorgungsvertrag

1. Der Trinkwasserverband schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ab. Der Vertrag kann auch mit Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserverbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet dem Trinkwasserverband Verden gegenüber nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer III.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück muss dem Trinkwasserverband innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden. Neben dem Veräußerer ist auch der Erwerber dazu verpflichtet.

IV. Zutrittsrecht

Mit Abschluss des Hausanschluss- und/oder des Wasserversorgungsvertrages gilt das Zutrittsrecht gem. § 16 AVBWasserV als vereinbart.

Die Härtebereiche in Ihrer Gemeinde

	Härtebereich	°dH	mmol/l	
Wasserwerk Wittkoppenberg	hart	14,7	2,62	Achim, Langwedel (nur für die Ortschaften Cluvenhagen und Etelsen), Ottersberg und Oyten
Wasserwerk Langenberg	weich	4,9	0,88	Blender, Dörverden, Eystrup, Kirchlinteln, Langwedel (ausgenommen die Ortschaften Cluvenhagen und Etelsen), Morsum und Verden
Wasserwerk Panzenberg	weich	5,5	0,99	

Analysenwerte vom September 2024

Die aktuellen Analysenwerte finden Sie auch auf unserer Homepage www.tv-verden.de.

Preise für Lieferungen und Leistungen des Trinkwasserverbandes Verden

– gültig ab: 01.01.2025 –

Der Trinkwasserverband Verden stellt im Rahmen der *AVBWasserV* und der *Ergänzenden Bestimmungen* Trink- und Betriebswasser zu folgenden Nettopreisen – ohne Umsatzsteuer – zur Verfügung:

Hinweis: Preise laut Preisangabenverordnung siehe letzte Seite.

1. Wasserpreis gem. § 4 Absatz 1 und 2 AVBWasserV

Der Wasserpreis setzt sich aus einem **Grundpreis** und einem **Mengenpreis** zusammen.

1.1 Der **Grundpreis** nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) und der Nenngroße (DN) der installierten Messeinrichtung beträgt bis

1.1.1	Wasserzähler $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 2,5$	€ 3,20 je Monat
1.1.2	Wasserzähler $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 6$	€ 5,00 je Monat
1.1.3	Wasserzähler $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 10$	€ 10,00 je Monat
1.1.4	Wasserzähler $Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 15$	€ 15,00 je Monat
1.1.5	Wasserzähler $Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 40$	€ 20,00 je Monat
1.1.6	Wasserzähler $Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_n 60$	€ 30,00 je Monat

1.1.7 für Messeinrichtungen zur Wasserentnahme an

Hydranten	€ 2,00 je Tag
zusätzlich zeitunabhängiger Grundbetrag – pauschal –	€ 25,00
Sicherheitsleistung Standrohr (Kautions)	€ 250,00

1.2 Der **Mengenpreis** beträgt

1.2.1 für Tarifkunden € 0,89 je m^3

2. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

2.1 Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu zahlen.

2.2 Der BKZ besteht aus dem *Grundbetrag* für den Hausanschluss einschließlich der ersten Wohnung, dem *Steigerungsbetrag* für die zweite und jede weitere Wohnung sowie dem *Frontmeterbetrag* nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Bei Eckgrundstücken wird die Länge derjenigen Straßenfront zugrunde gelegt, an der der Hausanschluss hergestellt wird. Es wird generell eine Mindestlänge von 15 m berechnet. Der Wohnungsbegriff wird aus dem Bewertungsgesetz abgeleitet.

- 2.3 Der BKZ wird so festgesetzt, dass er 70 % der maßgeblichen Herstellungskosten abdeckt. Versorgungsbereich im Sinne des § 9 Absatz 1 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Trinkwasserverbandes Verden.

Als BKZ werden berechnet:

- Grundbetrag für jeden Hausanschluss
einschl. der ersten Wohnung € 394,00
- Steigerungsbetrag für jede weitere Wohnung bzw.
selbstständige wirtschaftliche Einheit € 74,00
- Frontmeterbetrag je lfd. Meter Straßenfrontlänge € 19,50

Bei Betriebsgrundstücken wird der Begriff *Wohnung* durch den Begriff *wirtschaftliche Einheit* ersetzt.

- 2.4 Für Betriebsgrundstücke mit einer größeren Anschlussleitung als Nennweite DN 40 wird der BKZ gesondert berechnet.
- 2.5 Grundstücke, für die bereits vor dem 01.07.1985 ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet wurde, werden zu einem Baukostenzuschuss nicht mehr herangezogen. Die Regelungen nach § 9 Absatz 4 AVBWasserV bleiben davon unberührt.

3. Hausanschlusskosten gem. § 10 Absatz 4 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Trinkwasserverband die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten setzen sich bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite bis zu DN 40 zusammen aus:

- 3.1.1 Herstellung Hausanschluss – pauschal – € 940,00
- 3.1.2 Herstellung Hausanschluss mit Bauwasseranschluss
– pauschal – € 1.480,00

3.2 und längenabhängigen Kosten.

- 3.2.1 Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante je lfd. Meter € 38,00
- 3.2.2 Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante, wenn vorhandene Leitungen (z. B. Strom, Telefon) oder andere Erschwernisse einen erheblichen Mehraufwand (z. B. Hand-schachtung) erfordern, je lfd. Meter € 76,00

- 3.3 Bei Hausanschlüssen mit einer größeren Nennweite als DN 40 werden die Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Hausanschlüsse, die eine Landes- oder Bundesstraße kreuzen und nach Auflage der genehmigenden Behörde im Horizontalbohrverfahren hergestellt werden müssen.

Die Herstellung des Wanddurchbruches mit abschließenden Dichtungsmaßnahmen hat grundsätzlich durch den Anschlussnehmer zu erfolgen, ebenso die

Errichtung eines ggfs. erforderlichen Wasserzählerschachts. In Ausnahmefällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 3.4 Der Anschlussnehmer trägt die tatsächlichen Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst sind.
- 3.5 Der Anschlussnehmer kann nach entsprechender Voranmeldung auf seinem Grundstück Eigenleistungen bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens erbringen. Hierfür werden ihm bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite bis zu DN 40 angerechnet:
- 3.5.1 Rohrgraben je lfd. Meter € 14,00
- 3.5.2 Bei Hausanschlüssen mit einer größeren Nennweite als DN 40 erfolgt die Anrechnung der Eigenleistung nach besonderer Vereinbarung.

4. Abrechnung bzw. Laufzeit des Versorgungsvertrages (§§ 24, 32 AVBWasserV)

- 4.1 Bei **Neuanlagen** ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats, wird der monatliche Grundpreis ungekürzt berechnet.

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 16. bis letzten Tag eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Hinweis: Mit dem Einbau des Wasserzählers gilt die Versorgung als aufgenommen.

- 4.2 Bei einem **Wechsel des Kunden** ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:

Beendet der bisherige Kunde die Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Fällt die Beendigung der Versorgung in den Zeitraum vom 15. bis letzten Tag eines Monats, wird der monatliche Grundpreis ungekürzt berechnet.

Hinweis: Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab 15. eines Monats aufgenommen hat.

- 4.3 Ist ein Zählerwechsel wegen im Verantwortungsbereich des Kunden liegender Beschädigung (z. B. Frostscha den) erforderlich, wird dieser mit € 119,56 berechnet.
- 4.4 Für Zwischenabrechnungen und Korrekturabrechnungen auf Veranlassung des Kunden wird ein Betrag von € 18,00 erhoben.
- 4.5 Besondere Leistungen werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, leisten Abschlagszahlungen zu den nachstehenden Terminen: **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.**

Hinweis: Werden diese Fälligkeitstermine nicht eingehalten, befindet sich der Kunde gemäß § 286 Absatz 2 BGB in Verzug.

6. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

6.1 Für gewährte Stundungen werden Zinsen erhoben; sie betragen 0,5 % pro Monat. Berechnung und Festsetzung erfolgt nach den §§ 238 und 239 Abgabenordnung.

6.2 Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung € 3,00. Wird der fällige Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, werden für das Inkasso durch einen Beauftragten des Trinkwasserverbandes zusätzliche Kosten in Höhe von € 35,50 erhoben.

Hinweis: Die vorstehenden Beträge entsprechen den Bestimmungen des § 280 BGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung).

6.3 Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; die Höhe wird von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

6.4 Für die Einstellung der Versorgung wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 65,00 fällig, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

7. Umsatzsteuer

Zu allen vorgenannten Beträgen – außer denen der Ziffer 6 – wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

8. Mitteilungspflichten

Der Wasserverbrauch wird den zuständigen Stellen zum Zwecke der Gebührenberechnung für das Abwasser bekannt gegeben.

Preise lt. Preisangabenverordnung					
Ziffer(n)			Netto	USt.	Brutto
			€	€	€
Grundpreis je Monat			7 %		
Dauerdurchfluss (Q ₃) bzw. Nenndurchfluss (Q _n) des installierten Wasserzählers					
1.1.1	Q ₃ = 4 m ³ /h bzw. Q _n 2,5		3,20	0,22	3,42
1.1.2	Q ₃ = 10 m ³ /h bzw. Q _n 6		5,00	0,35	5,35
1.1.3	Q ₃ = 16 m ³ /h bzw. Q _n 10		10,00	0,70	10,70
1.1.4	Q ₃ = 25 m ³ /h bzw. Q _n 15		15,00	1,05	16,05
1.1.5	Q ₃ = 63 m ³ /h bzw. Q _n 40		20,00	1,40	21,40
1.1.6	Q ₃ = 100 m ³ /h bzw. Q _n 60		30,00	2,10	32,10
1.1.7	Messeinrichtung Hydrant je Tag		2,00	0,14	2,14
	zus. zeitunabhängiger Grundbetrag		25,00	1,75	26,75
	Sicherheitsleistung Standrohr		250,00		250,00
Mengenpreise			7 %		
1.2.1	Tarifikunden je m ³		0,89	0,06	0,95
Baukostenzuschuss			7 %		
2.3	Grundbetrag		394,00	27,58	421,58
2.3	Steigerungsbetrag		74,00	5,18	79,18
2.3	Frontmeterbetrag		19,50	1,37	20,87
Hausanschlusskosten			7 %		
3.1.1	Herstellung Hausanschluss		940,00	65,80	1.005,80
3.1.2	Herstellung Hausanschluss mit Bauwasseranschluss		1.480,00	103,60	1.583,60
3.2.1	Längenabhängige Kosten der Anschlussleitung je lfd. Meter		38,00	2,66	40,66
3.2.2	Längenabhängige Kosten der Anschlussleitung bei vorhandenen Leitungen mit Mehraufwand je lfd. Meter		76,00	5,32	81,32
3.5.1	Eigenleistung Rohrgraben je lfd. Meter		- 14,00	- 0,98	- 14,98
Abrechnung bzw. Laufzeit des Versorgungsvertrages			19 %		
4.4	Sonderabrechnung		18,00	3,42	21,42
Abrechnung bzw. Laufzeit des Versorgungsvertrages			7 %		
4.3	Zählerwechsel wg. Beschädigung		119,56	8,37	127,93
Zahlung, Verzug					
6.2	Mahnkosten		3,00		3,00
6.2	Einzelinkasso		35,50		35,50
6.4	Einstellung der Versorgung		65,00		65,00